

Novelle der Düngeverordnung – welche Veränderungen kommen auf die Landwirte zu?

Bernhard Osterburg, Dr. Susanne Klages
Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig

AMAZONE Active Seminar im Februar 2015

10.02.2015 Hasbergen/Gaste; 12.02.2015 Linstow, 17.02.2015 Hohenheim



Gliederung

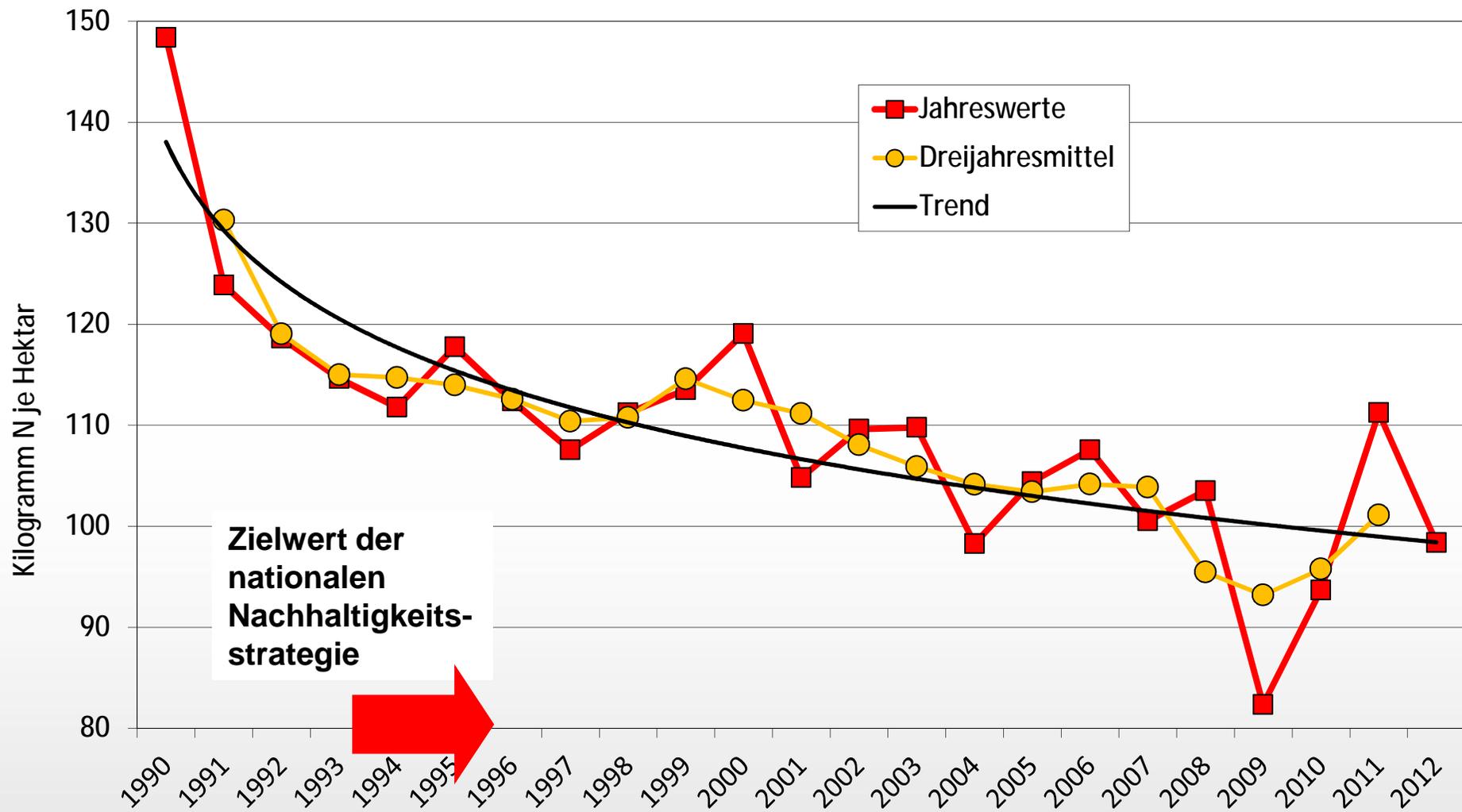
1. Hintergrund: Evaluierung der DüV
2. Vorschläge zur Novelle
3. Aktueller Stand und Ausblick

Dank an: Anja Tegen, Heike Nitsch und Norbert Röder,
Thünen-Institut für Ländliche Räume

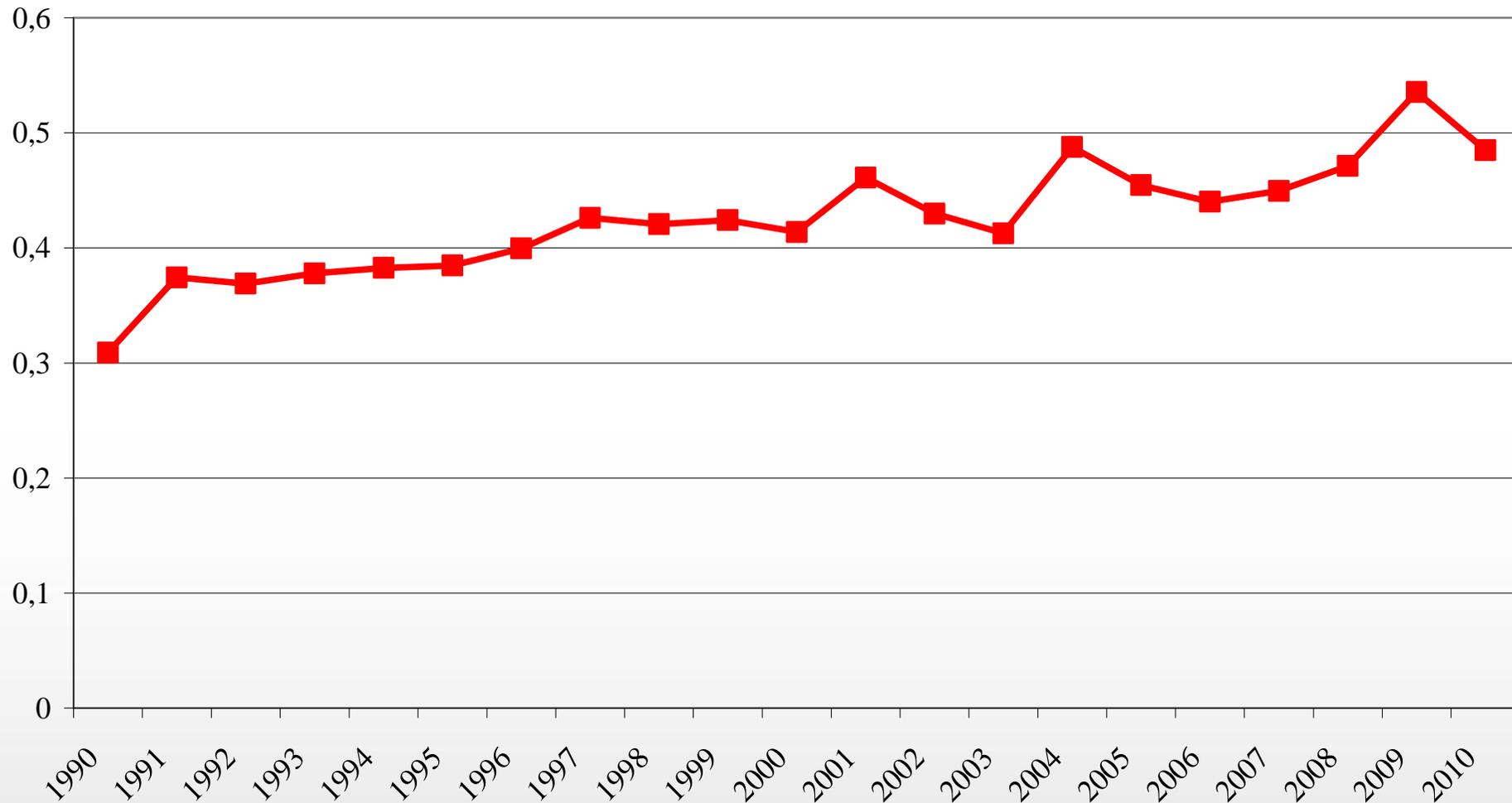
DüV-Novelle: Ausgangspunkt

- Das deutsche „Aktionsprogramm“ zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie muss alle 4 Jahre überprüft und fortgeschrieben werden
- Politische Ziele zur Reduzierung der Umweltbelastungen durch N-Verbindungen
 - Wasserrahmenrichtlinie (Nitrat-/Phosphatbelastung)
 - NEC-Richtlinie (Ammoniakemissionen, < 550 kt p.a.)
 - Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (max. 80 kg N-Saldo/ha)
 - Biodiversitätsstrategie (diffuse N-Belastungen)
 - Klimaschutzziele (Lachgas)
- N-Dünger zentraler Input zur Steuerung der Produktivität

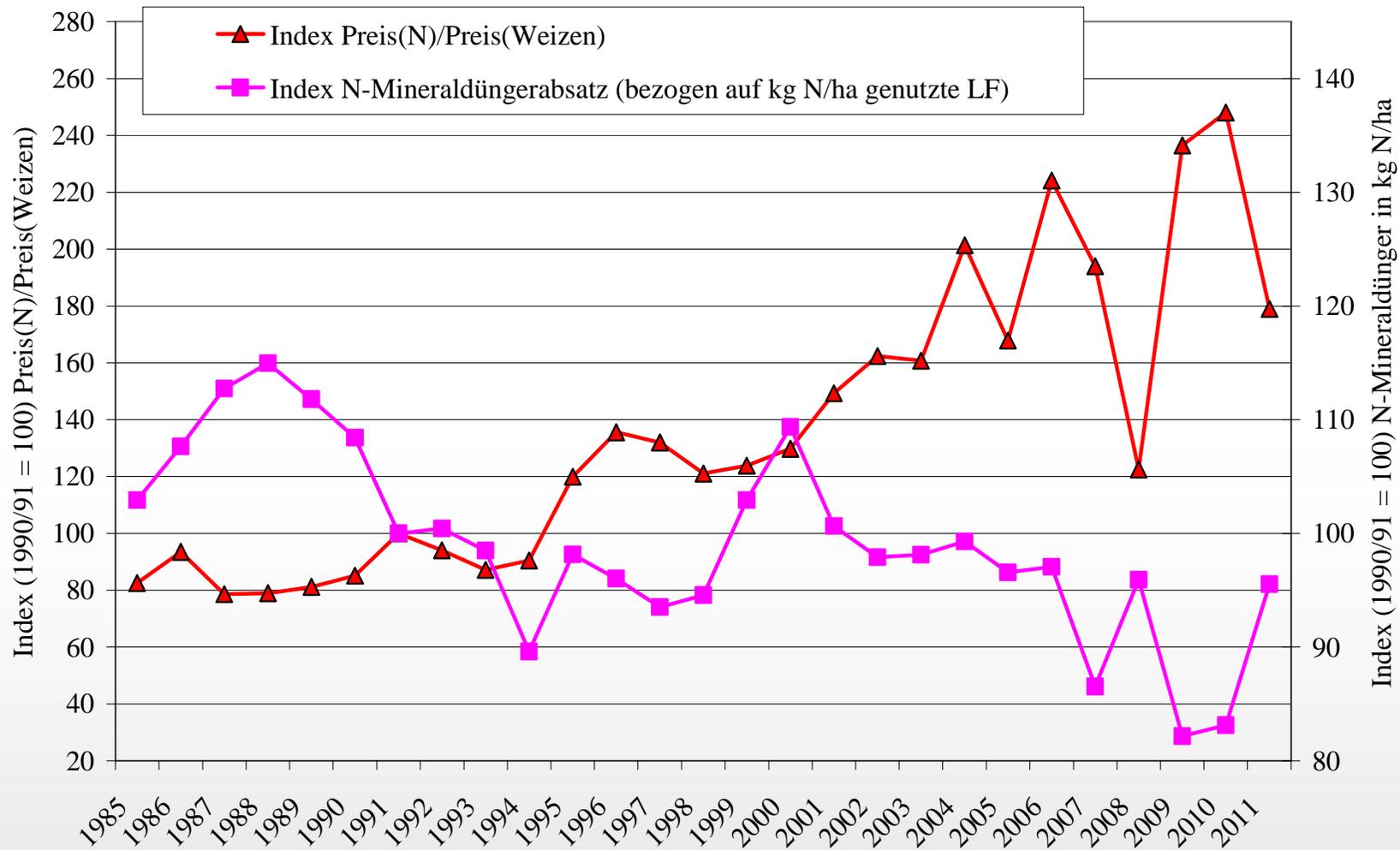
Entwicklung der N-Salden (Gesamtbilanz Deutschland)



Entwicklung der N-Ausnutzung (Abfuhr/Zufuhr) (Gesamtbilanz Deutschland)



Relation N-Mineraldünger und Brotweizen – und Entwicklung des N-Mineraldüngereinsatzes



Evaluierung der Düngeverordnung

Vorgehensweise der Bund-Länder-AG

- Die Bund-Länder-AG: Vertreter aus BMELV, BMU, UBA, Agrarressorts der Länder BW, BY, HE, NI, NW, ST, SH, TH; Experten aus BY, MV, NI, ST sowie aus JKI und Thünen-Institut
 - Analyse des Ist-Zustands, Forderungen Dritter
 - Ableitung von Handlungsbedarf
 - Analyse von Änderungsoptionen
- Prüfung: Wirkung auf Nährstoffversorgung der Pflanzen, auf Betriebe, Regionen, Umwelt, Vollzugsfragen, Bezug zu anderen Regelungen (evidenzbasiert)

Gliederung in 6 Regelungsbereiche

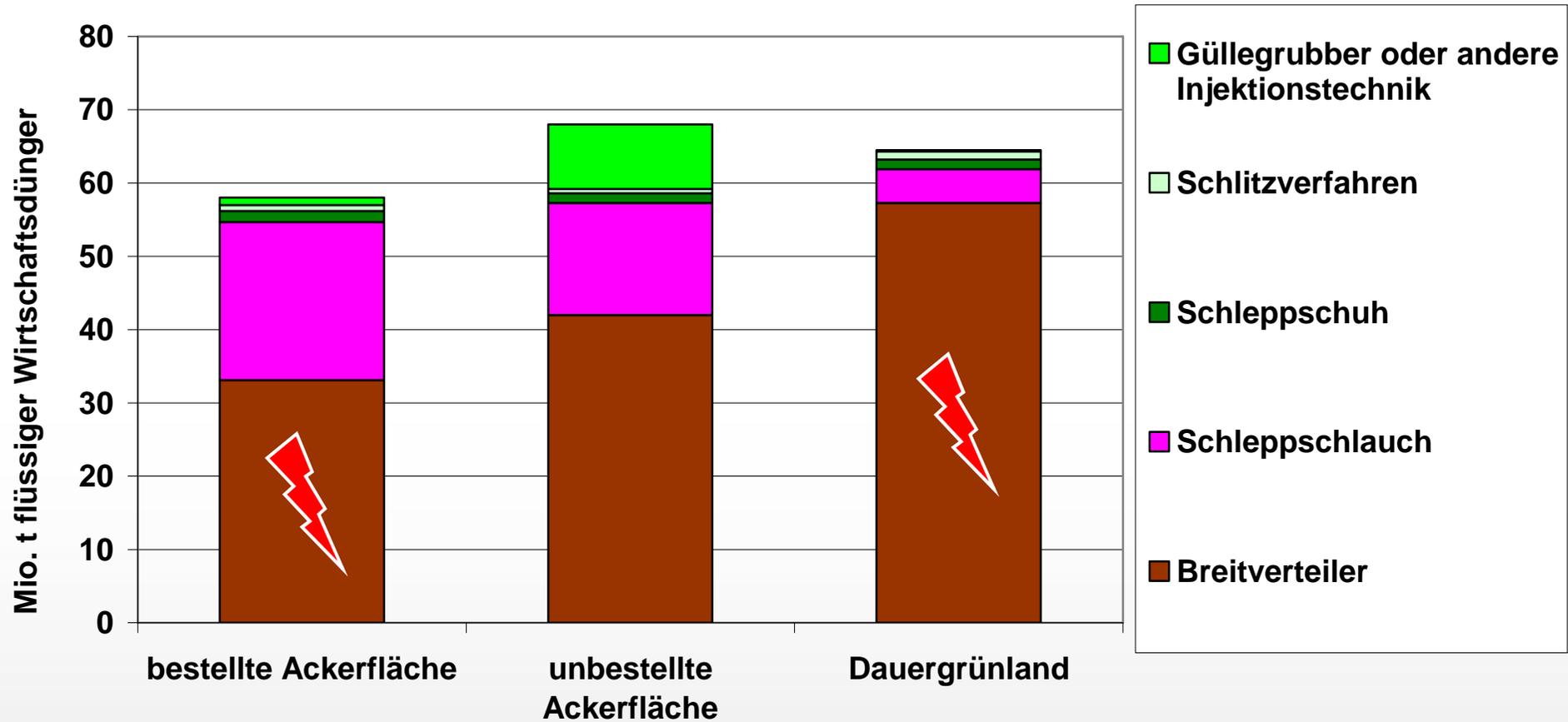
- Ausbringtechnik / Einarbeitung
 - Standort-/Bodenzustands-spezifische Restriktionen
 - Sperrfristen, Lagerdauer, Ausbringung nach Ernte der Hauptkultur
 - Düngebedarfsermittlung
 - Nährstoffvergleich
 - Ausbringungsobergrenze
-
- Ergänzend: Fragen zum Vollzug
 - *Aktueller Stand: Referentenentwurf vom Dezember 2014*

Ausbringtechnik / Einarbeitung (I)

Anforderung an die Gülleausbringungstechnik auf bewachsenen Flächen: streifenförmige Ablage flüssiger Wirtschaftsdünger auf oder in den Boden

- Bewachsene Ackerfläche (Schleppschauch), ab 2020
- Grünland, Feldgras (Schleppschuh), ab 2025
- Ausnahmegenehmigung für Breitverteiler auf Grünland am Hang durch nach Landesrecht zuständiger Stelle möglich

Verteilung flüssiger Wirtschaftsdünger nach Ausbringungstechniken



Ausbringtechnik / Einarbeitung (II)

Anforderungen an die Verteilungs- und Dosiergenauigkeit der Ausbringtechnik

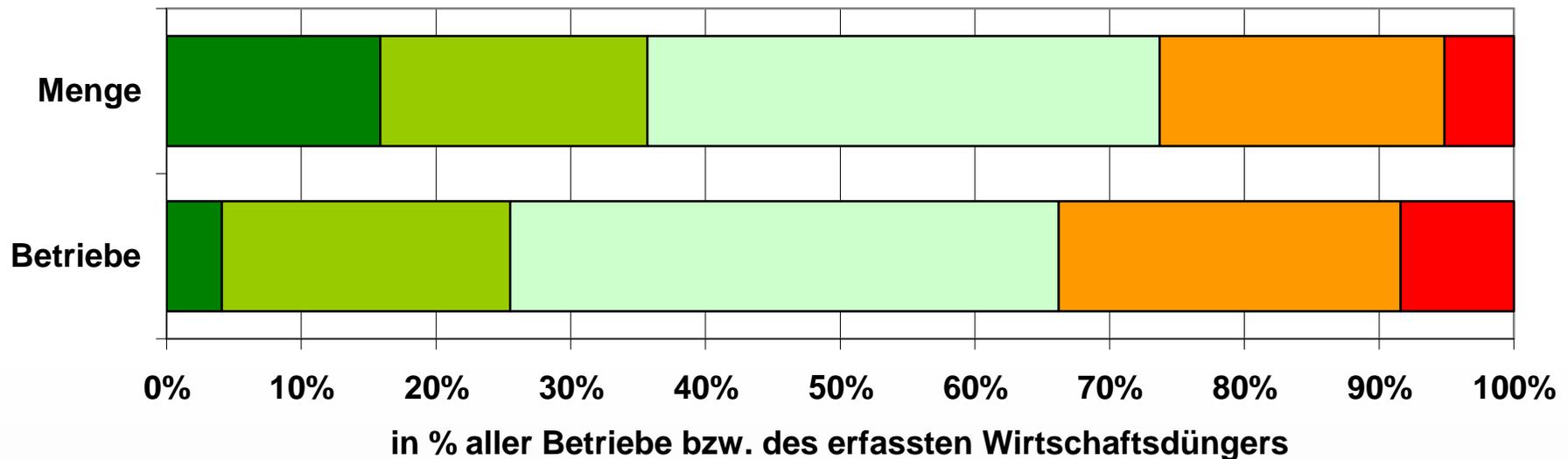
- *ab Inkrafttreten der DüV-Novelle neu in Betrieb genommene Geräte müssen EU-Normen erfüllen (CE-Zeichen)*
- Maximaler Variationskoeffizient der Breit- und Längsverteilung, definierte Prüfungsmethoden (*VK der Querverteilung*)
 - Mineraldüngerstreuer (DIN EN 13739-1 und -2) ($VK \leq 15\%$)
 - Flüssigmisttankwagen (DIN EN 13406) ($VK_{1x} \leq 20\%$)
 - Stalldungstreuer (DIN EN 13080) ($VK_{1x} \leq 30\%$)
- Grenzstreueinrichtung für Mineraldünger (DIN EN 13739) ab 1. Januar 2020

Ausbringtechnik / Einarbeitung (III)

Festlegung der Einarbeitung in der DüV

- Einarbeitung von Wirtschaftsdünger *und Harnstoff* auf unbestellter Fläche unverzüglich, spätestens nach 4 Stunden
- Ausnahmen: Festmist von Huf- und Klauentieren, Kompost
- Aufschub bei Nichtbefahrbarkeit aufgrund nicht vorhersehbarer Witterungsverhältnisse

Einarbeitung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf unbestellten Ackerflächen



- unmittelbar mit best. Ausbringungstechnik
- innerhalb einer Stunde
- nach einer Stunde bis max. vier Stunden
- nach vier bis max. acht Stunden
- nach mehr als 8 Stunden

Quelle: DESTATIS, Sondererhebung 2011 zu Wirtschaftsdünger

Standort- und Bodenzustands-spezifische Restriktionen (I)

- = Ausbringungsbeschränkungen für N- und P-haltige Düngemittel auf gefrorenen, wassergesättigten, schneebedeckten Böden und an Gewässern
- Abschwemmen gedüngter Nährstoffe in Oberflächengewässer und auf benachbarte Flächen verhindern
- *Ausnahmen vom Verbot der Ausbringung auf gefrorenen Boden (bis 60 kg Nges falls die Gefahr von Bodenverdichtungen besteht)*

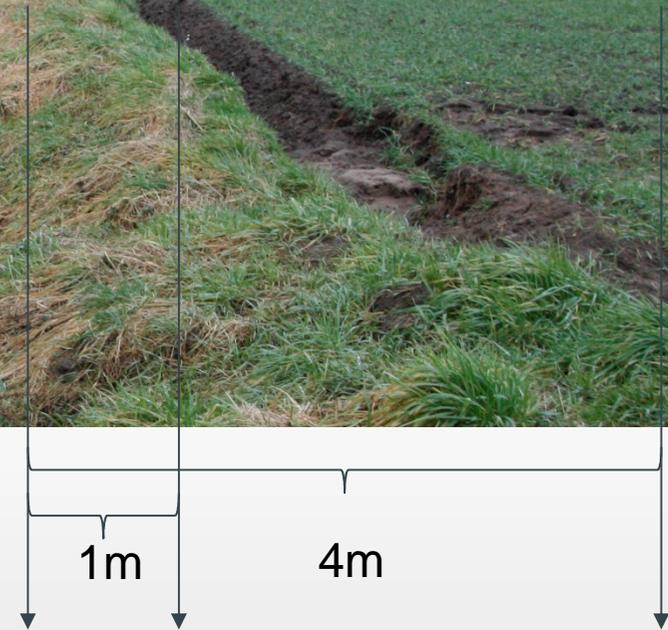
Standort- und Bodenzustands-spezifische Restriktionen (II)

Gewässerabstände

Abstände zwischen Rand der Streubreite und Böschungsoberkante:

- ≥ 4 m auf ebenen Flächen, ≥ 1 m bei Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder bei Geräten mit Grenzstreueinrichtung
- ≥ 5 m bei stark geneigten Flächen, dort außerdem in 5-20 m sofortige Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland, auf bestelltem Ackerland nur bei Reihenkultur, der Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren bzw. hinreichender Bestandesentwicklung

Standort- und Bodenzustands-spezifische Restriktionen (III)



Sperrfristen, Lagerdauer, Ausbringung nach Ernte der Hauptkultur (I)

Sperrfrist für Dünger mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N:

- auf Ackerland nach Ernte der Hauptfrucht bis 31.1.
- auf Grünland 1.11. bis 31.1.

Ausnahmen:

- Festmist von Huf- und Klauentieren, feste Gärreste und Kompost: *15.11. bis 31.1.*
- ≤ 60 kg Nges/ha, davon ≤ 30 kg Ammonium-N bis 1.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps, *Feldfutter* und Wintergerste
- *bis 1.12. zu Gemüsekulturen*

Sperrfristen, Lagerdauer, Ausbringung nach Ernte der Hauptkultur (II)

Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern (Gülle, flüssige Gärrückstände, Silagesickersäfte und Jauche:

- ≥ 6 Monate
- ≥ 9 Monate für flächenlose Betriebe ab 2020

Kapazität von Anlagen zur Lagerung von Festmist, Kompost, feste Gärrückstände

- ≥ 4 Monate

Düngebedarfsermittlung (I)

Verpflichtende Dokumentation der Düngeplanung für N und P auf Ebene der Bewirtschaftungseinheiten

- Bundesweit einheitliche Gesamtsollwerte für N, Anpassung in Abhängigkeit vom Ertragsniveau
- Berücksichtigung der standort- und jahresspezifischen Einflüsse durch einen definierten, bundesweit abgestimmten Satz an Korrekturfaktoren
- *Ableitung betrieblicher, verbindlicher N-Obergrenzen, OWI bei Überschreitung des Sollwerts*

Düngebedarfsermittlung (II)

Grundsätze für die Düngemittelanwendung für P

- *P-Versorgungsstufe C: Düngung nach Entzug*
- *P-Versorgungsstufe E*
 - *ab 1.1.2018 Düngung bis 75 % des Entzugs*
 - *ab 1.1.2020 Düngung bis 50 % des Entzugs*
- *Zuständige Länderbehörde kann bei Feststellung schädlicher Auswirkungen auf Gewässer P-Düngung weiter einschränken oder untersagen*

Nährstoffvergleich (I)

Einführung einer plausibilisierten Feld-Stall-Bilanz

- Abschätzung der Grundfuttermenge (Grünland, Silomais etc.) anhand des Tierbestands
- *Aufschläge für „Futtermittelverluste“ von 15-25%*
- *Einführung einer Hoftorbilanzierung ab 2018*

Begrenzung des N-Saldos:

- *Senkung max. erlaubter Saldo auf 50 kg N/ha ab 2018*
- *Vereinfachung unvermeidbarer Überschüsse im Gemüsebau*

Begrenzung des P-Saldos:

- Stufe C: bis 20 kg P_2O_5 /ha, Stufen A+B keine Obergrenze
- Stufe D und E: Kein P-Überschuss zulässig

Nährstoffvergleich (II)

Änderung von N-Verlustwerte

- Verluste bei Weidehaltung verringert, wie Festmist
- *Schweinegülle/-mist um 10%-Punkte geringere Verluste*

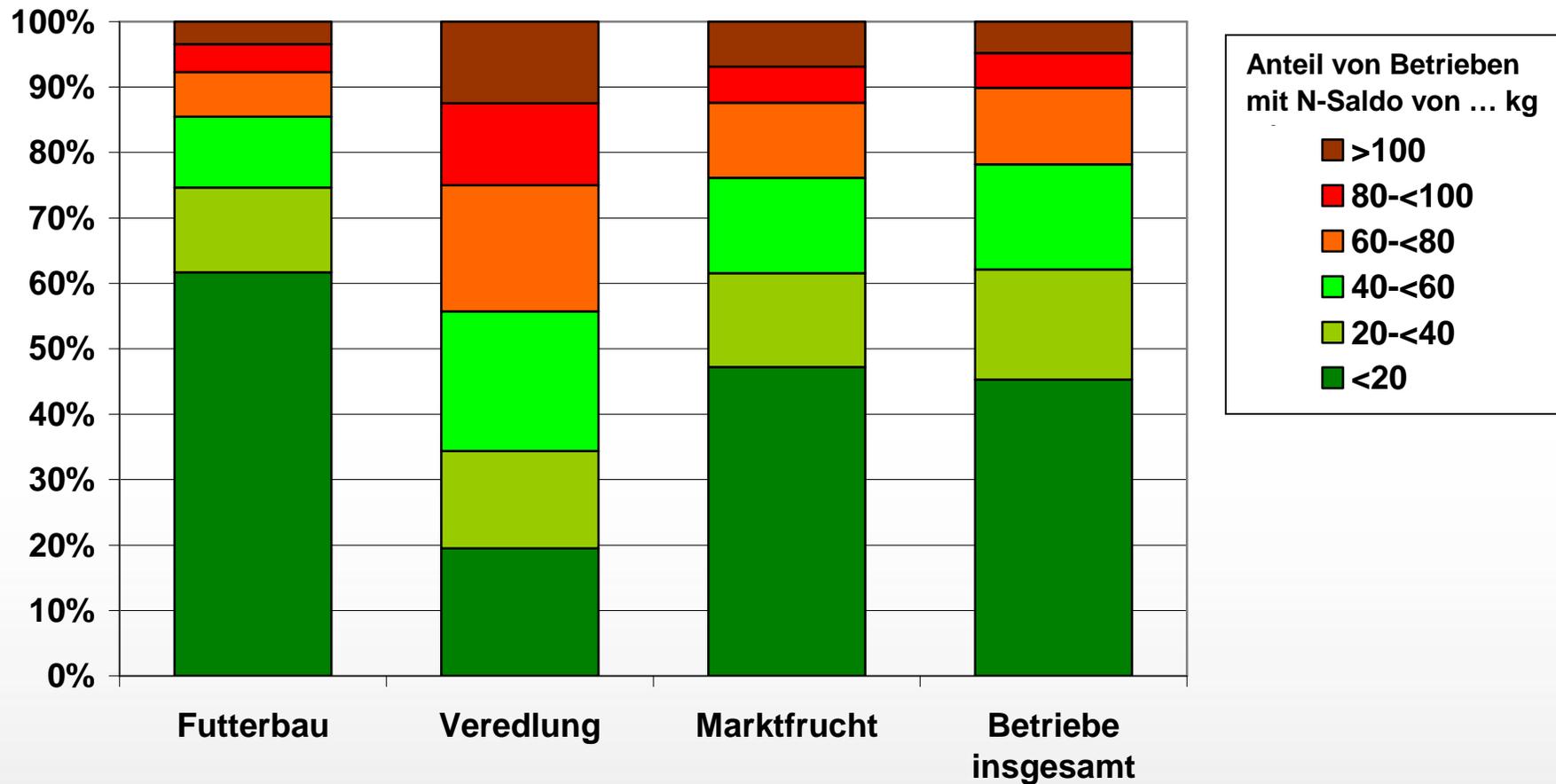
Abgestimmter Vollzug bei Überschreitung der maximalen Nährstoffsalden des Nährstoffvergleichs. Beratungspflicht bei Überschreitung der Salden

- Kosten trägt Landwirt, *OWI bei Überschreitung*

Rechtsgrundlage für Erfassung und Auswertung von Daten aus den Nährstoffvergleichen schaffen

- Daten bisher nicht systematisch auswertbar

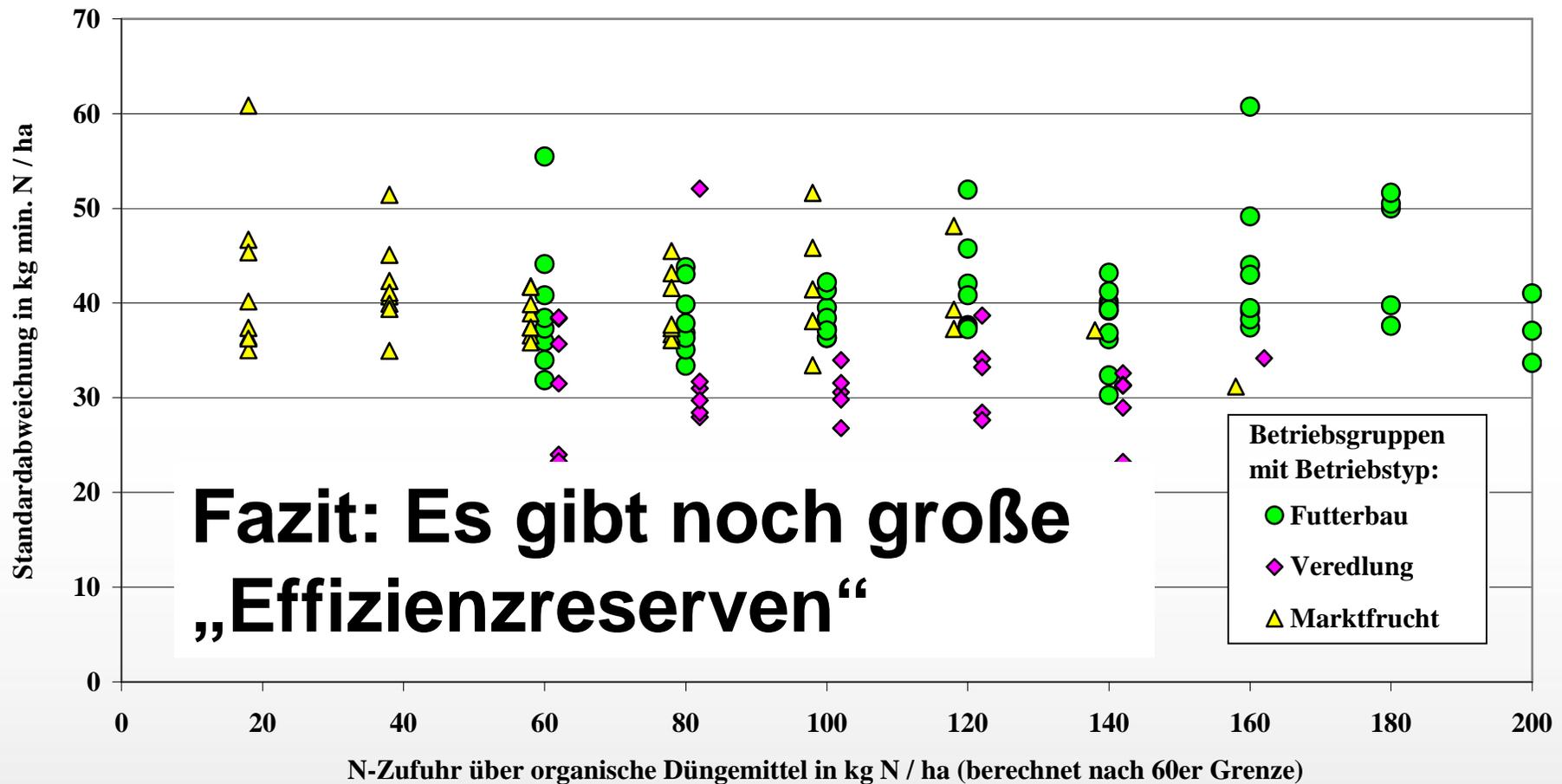
N-Salden nach DüV



Quelle: Nährstoffvergleiche aus 5 Bundesländern, eigene Auswertungen

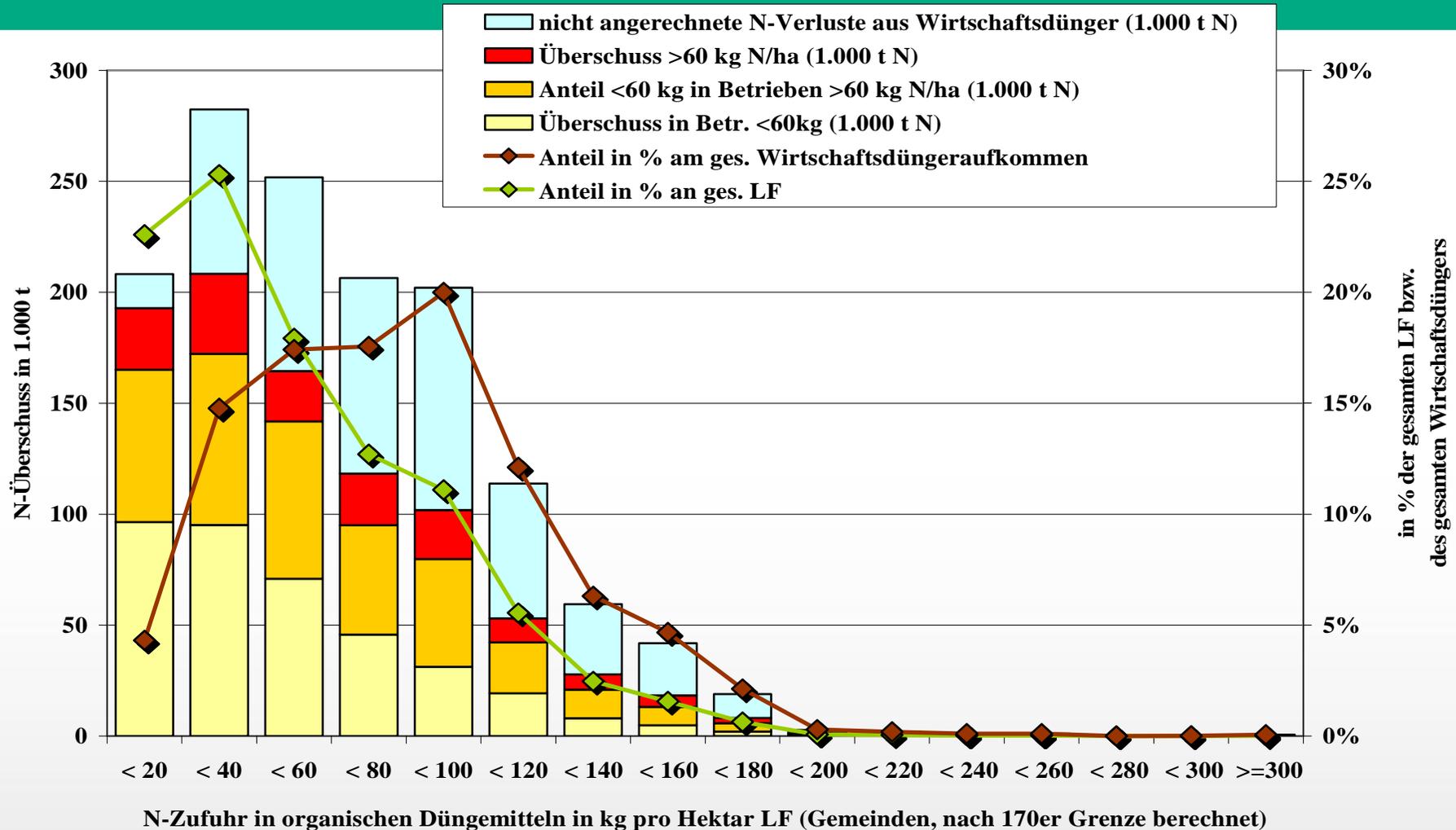
Varianz des N-Mineraldüngereinsatzes:

Überschreitung des max. N-Saldos durch (zu) hohe N-Mineraldüngung



Quelle: Nährstoffvergleiche aus 3 Bundesländern (2008-2010), eigene Auswertungen

Welche N-Überschüsse entstehen insgesamt und welcher Teil wird „reguliert“?



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von Daten der Agrarstrukturerhebung 2007, Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder, sowie Ergebnissen der Analyse der Nährstoffvergleiche.

Ausbringungsobergrenzen

Anwendung der 170-kg-N-Obergrenze auf alle organischen Düngemittel

- Gilt bisher nur für N aus tierischen Ausscheidungen
- Einbeziehung u.a. der Gärreste pflanzlicher Herkunft
- für Kompost / Klärschlamm Anrechnung für 3 Jahre (*1 Jahr*)

Derogationsregelung (230-kg-N-Obergrenze für Grünland)

- Künftige Umsetzung nicht Gegenstand der BLAG
- *Für Gärreste Ausnahmen auch auf Ackerland geplant*

Von Obergrenzen betroffene Regionen

Gärreste
mit Verlustabschlag

ohne Gärreste

Geflügel nicht berücksichtigt
niedrige Emissionskoeffizienten
netto Betrachtung



Limitierend wirkt vor allem
P-Bilanz (Brutto-Bewertung)

N wird „netto“ bewertet

170-kg-N-Grenze: <5% des WD aus Regionen
zu exportieren

60-kg-N-Saldo: Nur in Kombination mit
Mineraldünger-N relevant

Limitiert (N-Bilanz)

Limitiert (Norg Ausbringung)

Limitiert (P-Bilanz)

Norg Ausbringung je ha LF (Gemeindemittel)



< 40
< 80
< 120
< 160
160 - 170

Fazit zur DüV-Novelle

- Ziel: Pflanzenbedarfsgerechte Düngung, Nährstoffausnutzung weiter verbessern
- Hauptwirkung ist eine Optimierung der Düngung zu vergleichsweise geringen Kosten
- Zentrale Regeln zur Reduzierung der N-Salden:
 - Sperrfrist für org. Dünger auf Ackerland nach der Ernte
 - Gülleausbringungstechnik
 - Bewertung Nährstoffvergleiche + Sollwertmethode
- Übergangsfristen in Bereichen mit Investitionsbedarf
- Wirkungen auf Gewässerentlastung?
- Reichen Auflagen zur Reduzierung der NH_3 -Emissionen?

Ausblick zur DüV-Novelle

- Verhandlungen mit der EU-Kommission (GD Umwelt) 2013-15
 - Vorbereitung EU-Vertragsverletzungsverfahren (NitratRL)
 - Entscheidungsfindung zur Novelle der DüV bis 3/2015
 - Erstellung einer Strategischen Umweltprüfung auf Basis des Evaluierungsberichts März 2015
 - Inkrafttreten der Novelle 2. Hälfte 2015?
-
- Fortführung des Vertragsverletzungsverfahrens in 2015 – EU-Kommission fordert kurzfristige, nachweisbare Gewässerentlastungen